

Kurier" vom 17.12.2004
Ressort: Chronik
Seite: 11
Ausgabe: N.Ö./Umgebung,Morgen

STEINBRUCH

Der Grat des Pfaffenberges bleibt erhalten

Zwischen zwei Stühlen sitzt die Stadtgemeinde in der Causa Pfaffenberg. Zum einen will man den Kommunalsteuer-Zahler Kies-Union nicht verlieren, zum anderen die Anrainer nicht übergehen.

FREUND ODER FEIND? Hinsichtlich des Bekenntnisses zum Steinbruch wirkt es etwas befremdlich, dass die Gemeinde sowohl gegen den Naturschutzbescheid für den Umbau der Aufbereitungsanlage als auch gegen den Minrohg.-(Mineralrohstoffgesetz)-Bescheid Berufung eingelegt hat. Gegen den Feststellungsbescheid des Landes, wonach für die Anlage keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nötig sei, wurde ebenfalls berufen.

Für Bürgermeister Holcik ist die Forderung nach der Erhaltung der Silhouette des Pfaffenbergs Basis aller Berufungen. Eine dementsprechende Abmachung wurde 1981 zwischen der Gemeinde und der damaligen Betreiberfirma Hollitzer getroffen.

Bei der Kies-Union sorgt das Verhalten der Gemeinde für Verwunderung - zumal bereits vor Monaten zwei Projekte zur Erhaltung des betreffenden Berggrats bei der Bezirkshauptmannschaft (BH) zur Prüfung eingereicht wurden. Das eine sähe den Abbau bis 300 Meter, das andere bis 280 Meter vor. "Der Grat bleibt erhalten", stellt Prokurist Bernd Wanivenhaus klar. Nachsatz: "Obwohl der Abbau bis auf 257 Meter herunter bewilligt wäre. Die Gemeinde hat den Abbauplan mitunterschrieben."

Zur Wehr setzt sich die Firma auch gegen die Kritik der Bürgerinitiative, der Abbau sei 1998 unter Paragraf 203, Absatz 2, des Berggesetzes bewilligt worden. Und, dass der Paragraf eine UVP hinfällig gemacht habe. Laut einer Expertin der Anwaltskanzlei "Lansky, Ganzger & Partner" ist eine UVP nur bei einer Neu-Bewilligung oder bei einer erheblichen Betriebsausweitung durchzuführen. "Beides war nicht der Fall. Der Abbau war '98 bereits bewilligt und wurde bloß in ein neues Korsett gebracht", so Wanivenhaus.

Paragraf 203, Absatz 2, ist keine "Genehmigungsbestimmung". Er kann daher nicht Grundlage einer Bewilligung sein.